

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

-4. OKT. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dokument GESETZEN	
Zl.	53-GE/9 PG
Datum:	13. OKT. 1989
Von:	13. Okt. 1989 Machhammer

P. H. H. H.

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familie

Radetzkystr. 2
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1109/22-1989

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

4.10.1989

Betreff

Mag. Uta Franzmair

Abfallwirtschaftsgesetz; Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen; Stellung-
nahme

Bzg.: do. Zl. 08 3504/62-I/6/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

1.1. Seit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 ist die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dieser Bedarf nach einheitlichen Vorschriften muß jedoch objektiv vorhanden sein, um die Zuständigkeit des Bundes zu begründen. Auch in dem vorliegenden zweiten Entwurf sind wiederum Bereiche enthalten, welche bisher von den Ländern geregelt sind und für die kein objektiver Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung ersichtlich ist. Aus diesem Grund sind etwa alle Eingriffe des Bundes in den Haus- oder Sperrmüllbereich abzulehnen. Kein objektiver Bedarf nach einheitlichen Vorschriften wird auch im Bereich der Erstellung von Landes-Abfallwirtschaftsplänen gesehen. Das Salzburger Müllabfuhrgesetz 1974 sieht bereits die Erstellung von abfallwirtschaftlichen Kon-

- 2 -

zepten der Landesregierung vor. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung wird nur zu einer doppelten Verpflichtung, nämlich einmal im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und einmal im Bereich der Landesverwaltung führen. Die Erstellung eines Landes-Abfallwirtschaftsplanes entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes läßt zudem vermuten, daß der Bund versucht, seine Verpflichtungen im Bereich der Abfallwirtschaft auf die Länder zu überwälzen und selbst lediglich Koordinationsaufgaben wahrzunehmen. Diese Vermutung wird auch dadurch erhärtet, als im Entwurf vorgesehen ist, daß die benachbarten Bundesländer, wenn erforderlich, ihre Abfallwirtschaftspläne zu koordinieren haben.

1.2. Den im Entwurf enthaltenen Begriffen und Definitionen mangelt es an Einheitlichkeit. Sie werden vielmehr an den verschiedenen Stellen im Gesetz immer wieder neu verwendet. Im Interesse der Rechtsklarheit sollten einheitliche Begriffe, vor allem auch in Übereinstimmung mit den in den übrigen Rechtsvorschriften wie z.B. im Altlastensanierungsgesetz und in den einzelnen Landesgesetzen bereits vorhandenen, verwendet werden.

1.3. Wie bereits zum ersten Entwurf wird auch zum vorliegenden Entwurf gefordert, die Sonderregelungen für Altöl - ausgenommen jene über Verkaufsbeschränkungen und Rücknahmeverpflichtungen - zu beseitigen, und Altöl als gefährlichen Abfall zu behandeln.

1.4. Die Realisierung dieses Gesetzes würde für die Länder erhebliche, derzeit noch nicht konkret bezifferbare Mehrerfordernisse sowohl beim Personal- als auch beim Amtssachaufwand bedingen. Es wird daher eine adäquate Abgeltung dieses zusätzlichen Finanzbedarfes gefordert, die den Ländern unmittelbar im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes zuzusprechen ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Gemäß Abs. 1 werden biologische und thermische Verfahren ausdrücklich dem Bereich der Abfallentsorgung (Z. 3) zugeordnet. Hier bestehen nach ha. Ansicht einerseits Widersprüche konkret zur Definition für Altstoffe nach § 2 Abs. 5. Andererseits sollte in der Z. 2 (Abfallverwertung) dezitiert die Verwertung von Sekundärrohstoffen, biogenen Abfallstoffen und von Energieinhalten angeführt werden. Gerade die thermische Verwertung von Energieinhalten stellt eine mögliche Methode der Abfallverwertung dar, vorausgesetzt, daß stofflich verwertbare Anteile bzw. mit hohen toxischen Emissionen belastete Fraktionen vorher aus dem Abfall durch getrennte Sammlung entfernt werden.

Zu der im Abs. 2 vorgenommenen Aufzählung ist - wie zum 1. Entwurf - zu bemerken, daß es sich hiebei offensichtlich um eine taxative Aufzählung handelt. Nach ho. Auffassung wäre eine demonstrative Aufzählung der öffentlichen Interessen, ähnlich wie dies im § 105 WRG 1959 vorgesehen ist, dem angestrebten Zweck dienlicher. Dies würde im Einzelfall eine Abwägung der öffentlichen Interessen sowie die Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher öffentlicher Interessen ermöglichen. In den Interessenkatalog sollte auf alle Fälle auch die Berücksichtigung der Raumordnung aufgenommen werden.

Zu § 2:

Im Abs. 2 werden die Begriffe "Behandlung" und sodann in weiterer Folge "Allgemeine Verkehrsauffassung" verwendet. Da der Begriff "Abfallbehandlung" nicht näher definiert wird, wird daraus geschlossen, daß unter "Behandlung" ein biologisches, thermisches oder chemisch-physikalisches Behandlungsverfahren gemeint ist, wie dies aus § 1 Abs. 1 Z. 3 hervorgeht. Unklar ist, was als "Allgemeine Verkehrsauffassung" zu gelten hat, von welchen Kreisen diese festgelegt wird, und wer über das Bestehen gesichert Auskunft geben kann. Dieser Begriff wird von den verschiedenen Verkehrskreisen unterschiedlich aus-

gelegt werden und in der Praxis sicher große Schwierigkeiten bei der Vollziehung aufwerfen.

Unklar ist auch, wie die Bestimmung zu lesen ist "... von ihnen keine die Umwelt beeinträchtigenden Auswirkungen ausgehen". Hier stellt sich die Frage, ob dies an der Sache bzw. dem Stoff, der Gegenstand der Beurteilung ist, selbst zu messen ist oder ob dabei das Vorhandensein geeigneter Lager- oder Verwertungseinrichtungen zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, welche "Sachen" diese Bestimmung eigentlich im Auge hat. Sind hier Abfälle gemeint oder Sachen, die als Rohstoffe in einem anderen Verfahren weiterverwendet werden könnten oder Sachen im Sinne von Handelswaren? Hier hätte eine Klarstellung zu erfolgen.

Im Abs. 3 wird von "... einer die Umwelt nicht beeinträchtigenden Verwendung ..." gesprochen. Ist unter "Verwendung" zu verstehen, daß es sich wieder um eine Handelsware handelt, die den Qualitätskriterien eines verkehrsfähigen Produktes entspricht oder ist damit anderes gemeint. Hier hätte unbedingt eine Klarstellung zu erfolgen, in welcher Form eine solche Verwendung geschehen kann bzw. wann eine die Umwelt nicht beeinträchtigende Verwendung vorliegt.

Im Abs. 5 wird von "Sekundärrohrstoffen" gesprochen, im § 33 Abs. 2 Z. 1 dann von "Rohstoffen". Die Begriffe sollten unbedingt vereinheitlicht werden.

Weiters sollte die Definition für Altstoffe lauten: "... einer Energieverwertung zugeführt werden können".

Grundsätzlich wird daher in der Definition von "Altstoffen" ein Widerspruch zu den Ausführungen im Abs. 3 gesehen.

Decken sich die Begriffe noch, indem in beiden Absätzen von Abfällen bzw. Abfallstoffen gesprochen wird, so fehlt diese Deckung in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes. Altstoffe finden keine Erwähnung mehr z.B. in den §§ 15, 16, 18, 20 oder 32 bis 34. Daraus muß geschlossen werden, daß für Altstoffe diese Bestimmungen keine Geltung haben sollen.

Legt man nun aber die Ausführungen des Abs. 3 der Auslegung zugrunde, kommt man zu einem anderen Ergebnis. Ein Widerspruch, der in der Vollziehung laufend zu Schwierigkeiten führen muß.

Aus ha. Sicht wird grundsätzlich die Notwendigkeit gesehen, auch Altstoffe in die weiteren Regelungen miteinzubeziehen. Nur bestimmte Altstoffe, die genau genannt werden müßten, könnten von einzelnen Bestimmungen ausgenommen werden.

Im Abs. 8 wird eine Definition für "Sonderabfälle" gebracht. In weiterer Folge wird im § 33 Abs. 5 und 6 von "nicht gefährlichen Abfällen" gesprochen. Es wird davon ausgegangen, daß damit Sonderabfälle im Sinne dieses Absatzes gemeint sind. Eine Begriffsvereinheitlichung hätte zu erfolgen.

Im Rahmen der Verbindlicherklärung von ÖNORMEN gemäß Abs. 9 sollte für den Abfall aus medizinischem Bereich die ÖNORM S 2104 für verbindlich erklärt werden.

Zu § 3:

Siehe hiezu die Ausführungen betreffend Altöle im allgemeinen Teil.

Zu § 5:

So sehr auch wünschenswert sein mag, daß ein im Sinne des § 1 Abs. 2 Beeinträchtigter die Erlassung eines Feststellungsbescheides beantragen kann, so schwierig wird doch die Umsetzung dieser Bestimmung sein. Vor Erlassung eines Feststellungsbescheides müßte nämlich in einem Vorprüfungsverfahren erhoben werden, ob es sich beim Antragsteller tatsächlich um einen Beeinträchtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt.

Zu § 6:

Im Rahmen der Erstellung von Bundes-Abfallwirtschaftsplänen ist zu gewährleisten, daß auch eine medizinische Beurteilung ermöglicht wird und daher entweder ein Vertreter eines Hygieneinstituts oder/und aus der Ärztekammer anzuhören ist.

Hinsichtlich der Erstellung von Landes-Abfallwirtschaftsplänen (Abs. 3) wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 8:

Im Abs. 2 sollte der Einführungssatz wie folgt lauten: "Als Ver-

- 6 -

kehrbeschränkungen gemäß Abs. 1 können allein oder nebeneinander angeordnet werden, die Pflicht zur ...". Damit soll klargestellt werden, daß diese Maßnahmen nicht nur jeweils für sich allein, sondern allenfalls auch gleichzeitig nebeneinander zu erfüllen sind (z.B. Kennzeichnungs- und Pfandeinhebungspflicht).

Sollte durch die Z. 4 im Abs. 2 die Einhebung eines Entsorgungsbeitrages (Sterbekasse) für Autos nicht gedeckt sein, so wäre eine entsprechende Bestimmung ergänzend aufzunehmen. Der Begriff "Pfandbeitrag" im hier verwendeten Sinn erscheint ein solcher der Umgangssprache zu sein. Nach ha. Ansicht liegt bei derartigen Rechtsgeschäften (z.B. "Flaschenpfand") aus der Sicht des Käufers vielmehr ein Kauf mit Vorbehalt des Rückkaufes i.S. des § 1071 ABGB vor.

Durch die im Abs. 4 enthaltene Bestimmung erfolgt ein unnötiger Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Sie wird daher abgelehnt.

Zu § 9:

Im Abs. 2 sollte nicht von Anordnungen gesprochen werden, sondern, wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, von Verordnungen.

Neben der Möglichkeit, verpflichtend die Verwertung von Altstoffen vorschreiben zu können, sollte auch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach im Sinne des § 8 Abs. 2 eine Verkehrsbeschränkung in der Weise vorgeschrieben werden kann, daß gewisse Produkte nur bei Verwendung eines bestimmten Altstoffanteiles in Verkehr gebracht werden dürfen (z.B. Verwendung eines bestimmten Mindestaltglasanteiles bei der Herstellung von Verpackungsgläsern).

Zu § 10:

Grundsätzlich wäre hier wieder dezitiert zu nennen, daß die vorgesehenen Anordnungen durch Verordnung zu ergehen haben. Eine Kompetenz des Bundes zur Erlassung der Bestimmung des Abs. 2 wird ausdrücklich in Frage gestellt. Da Haus- und Sperrmüll von den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes grundsätzlich

nicht erfaßt werden, ist unverständlich, weshalb Anordnungen zur Altstoffsammlung aus Haus- und Sperrmüll für die Erreichung der Ziele des Landes-Abfallwirtschaftsplanes nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes notwendig sein sollten!

Zu § 11:

Der Begriff "verwertbare Stoffe" sollte mit den im § 2 verwendeten Begriffen in Einklang gebracht werden. Weiteres wäre klarzustellen, ob unter Verwertung hier lediglich eine betriebsinterne gemeint ist oder ob auch eine externe Verwertung als Bewilligungsvoraussetzung genügt.

Zu § 12:

Der im Abs. 2 verwendete Begriff "verwertbare Stoffe" wäre, wie erwähnt, den Begriffsbestimmungen des § 2 anzugleichen. Der Abs. 3 wäre ersatzlos zu streichen, da ein Regelungsbedarf nicht erkannt wird.

Zu § 15:

Im Abs. 1 wird eine Meldepflicht statuiert, wenn gefährliche Abfälle oder Altöle wiederkehrend in einer Jahresmenge von mindestens 200 l anfallen.

Diese Bestimmung ist grundsätzlich abzulehnen. Sie übersieht die daraus erwachsenden Gefahren für die Umwelt und brächte - jedenfalls bei gefährlichen Abfällen - gegenüber den bisher in Geltung stehenden Bestimmungen eine erhebliche Abschwächung. Die Meldepflicht für gefährliche Abfälle wäre, so wie bisher, - und das müßte allenfalls auch für Altöle gelten - ohne jede Mengenbeschränkung zu normieren, d.h. auch Kleinmengen sind grundsätzlich zu melden.

Der Meldepflicht sollen weiters nicht nur ein "wiederkehrender" Anfall gefährlicher Abfälle unterliegen, sondern auch der "einmalige Anfall". Gerade sog. "Entrümpelungsaktionen" (= in der Regel ein einmaliger Anfall) zeigen immer wieder, daß erhebliche Mengen an gefährlichen Abfällen zur Entsorgung heranstehen. Auch würde die Prüfung, ob ein "wiederkehrender" Anfall vorliegt, zu einem unnötigen und den Vollzug erschwerenden Aufwand führen.

Weiters wird übersehen, daß eine Mengenangabe in Liter künftig nicht mehr erfolgen soll. Die in Begutachtung gegangene Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Angabe in Masse der Sonderabfälle zu erfolgen hat. Grundsätzlich wird aber auch bei einer Meldegrenze von 200 l übersehen, daß viele Kleinmengen - wobei eine Menge bis 200 l nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann - in der Summe ein erhebliches Gefährdungspotential ergeben, über dessen Vorhandensein der Landeshauptmann Kenntnis erlangen muß. Wie aus Abs. 2 hervorgeht, soll die Meldepflicht nach Abs. 1 grundsätzlich auch Landwirte, Gemeinde oder sonst Rücknahmeverpflichtete treffen. Daraus resultierend hätten diese mindestens alle 14 Tage Art, Menge, Herkunft und Verbleib von gefährlichen Abfällen - unverständlicherweise jedoch nicht von Altöl - dem Landeshauptmann zu melden. Problematisch erscheint auch, daß gefährliche Abfälle aus Ordinationen, da sie wie Problemstoffe behandelt werden, nach diesem Passus nicht mehr dem Landeshauptmann gemeldet werden.

Grundsätzlich stehen Abs. 1 und Abs. 2 zueinander in Widerspruch, da sie unterschiedliche Fristen für eine Meldung an den Landeshauptmann nennen. Da jedoch davon ausgegangen wird, daß die Meldepflicht nach Abs. 2 jene betrifft, die bisher von Sonderabfallsammlern und -beseitigern zu erfüllen waren, nämlich die Übersendung der Begleitscheindurchschläge 3 bzw. 6 an den Landeshauptmann, hätte dies deutlich zum Ausdruck zu kommen. Hinsichtlich der Gründe für die in diesem Zusammenhang statuierte Meldepflicht der Landwirte, Gemeinden oder Rücknahmeverpflichteten (§ 8) besteht Unklarheit.

Sollte jedoch der Abs. 2 eine Sonderregelung zum Abs. 1 für Landwirte, Gemeinden etc. darstellen, würden im vorliegenden Gesetzesentwurf Aussagen über die Meldung der Entsorgung gefährlicher Sonderabfälle an den Landeshauptmann fehlen.

Zu § 16:

Die im Abs. 1 statuierte Aufzeichnungspflicht bei einem "wiederkehrenden Anfall" gefährlicher Abfälle, Sonderabfälle oder

Altöle sollte in eine generelle Aufzeichnungspflicht abgeändert werden, welche unabhängig davon ist, ob ein einmaliger oder wiederkehrender Anfall gegeben ist.

Zu § 17:

Die Regelung des Abs. 1 stellt eine völlige Neuerung dar. Ausführungen hiezu fehlen in den erläuternden Bemerkungen. Da die diesbezüglichen Bewilligungen etc. vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ausgesprochen werden, sollten diese Daten zweckmäßigerweise von diesem in den Datenverbund eingespeichert werden. Die Bestimmung wäre entsprechend zu ändern.

Der Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, daß der Bund für den Datenverbund nicht nur Datenendgeräte, sondern auch die Programme zur Verfügung zu stellen hätte. Weiters hätte er neben den Kosten für Betrieb und Instandhaltung der Datenendgeräte auch jene zur Wartung der Programmsoftware zu tragen.

Zu § 19:

Unbeschadet der Ausführungen zum Altöl im allgemeinen Teil sollte im Abs. 1 anstelle von nicht bloß geringfügigen Mengen von Altölen eine genaue Mengengrenze festgesetzt werden.

Abs. 3 geht insoferne zu weit, als hinsichtlich der Haus- und Sperrmüllabfuhr kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Bestimmungen besteht.

Zu § 20:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte der Begriff "Ablagern" im letzten Satz des Abs. 1 näher definiert werden.

Im Abs. 2 wird erstmals der Begriff "Abfallbesitzer" verwendet. Da dieser Begriff bisher im Gesetz nicht vorkommt bzw. definiert wird, bleibt unklar, wer eigentlich als Abfallbesitzer anzusehen ist.

Undenkbar ist, daß die Regelung des Abs. 2, soweit sie Altöle oder die gemäß § 28 Abs. 2 festgesetzten Abfälle betrifft, auch für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen (z.B. Ämter)

- 10 -

Geltung haben soll. Die Berechtigung zur Abgabe von Altölen oder der gemäß § 28 Abs. 2 festgesetzten Abfälle bei kommunalen Problemstoffsammelstellen müßte daher jedenfalls entfallen. Dies auch im Hinblick auf die bereits heute den Gemeinden in erheblichem Umfang erwachsenden Entsorgungskosten für Problemstoffe.

Im Abs. 4 wird davon gesprochen, daß die Behandlung oder aber die Übergabe der in dieser Bestimmung geregelten Abfälle "so rechtzeitig" zu erfolgen hat, daß Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine ähnlich lautende Bestimmung im Sonderabfallgesetz hat gezeigt, daß diese sehr unbestimmt gehaltene Regelung unbefriedigend ist. Es ist daher zu fordern, daß mindestens einmal jährlich bzw. innerhalb von 12 Monaten nach Anfall der Abfälle diese zu behandeln oder zu übergeben sind, d.h. es wäre eine gleiche Regelung zu schaffen, wie sie im 2. Satz für Altöle getroffen ist.

Die Regelungen hinsichtlich des Bauschuttes (Abs. 6) erscheinen verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 22:

Der im Abs. 1 verwendete Begriff "Begleitschein" kommt im Gesetz nicht vor und ist auch nicht näher erklärt. (Begleitschein ist ein aus der geltenden Sonderabfallnachweisverordnung heraus gebräuchlicher Begriff.) Mittels Begleitschein sind die Aufzeichnungen für gefährliche Sonderabfälle zu führen. Es wird daher davon ausgegangen, daß zwischen Begleitschein und Aufzeichnungen nach § 16 ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Die verwendeten Begriffe wären zu vereinheitlichen.

Neu ist in dieser Bestimmung, daß auch bei der Übergabe von Sonderabfällen ein "Begleitschein" auszustellen ist.

Dies hat bisher nur für gefährliche Sonderabfälle gegolten. Da das Verhältnis von gefährlichen Abfällen zu Sonderabfällen im Verhältnis 1 : 20 steht, bedeutet dies, daß in Zukunft das 20-fache der bisher jährlich angefallenen 8.000 Stück Begleitscheine zu bearbeiten wäre.

Es wäre nicht uninteressant, diese Entsorgungsmittelungen für Sonderabfälle übermittelt zu erhalten. Die erheblichen

Mehrleistungen, die daraus resultieren würden, könnten aber nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden.

Die Bestimmung des Abs. 2 sollte dahingehend eingegrenzt werden, daß lediglich bei einer Übergabe vom Sammler an einen Beseitiger oder Verwerter die Abfälle zu analysieren sind. Weiters sollte eingeschränkt werden, daß nicht generell Abfälle, wie im Abs. 1 genannt, nämlich gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle, sondern nur vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie näher bezeichnete gefährliche Abfälle, Sonderabfälle oder Altöle zu analysieren sind.

Gefordert werden muß auch, daß, sollte eine Analysepflicht statuiert werden, auch das Analyseverfahren und die zu analysierenden Parameter festzulegen sind.

Zu § 23:

Unklar ist, ob die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 entsprechend GGSt/ADR, nach dem Chemikaliengesetz oder lediglich als Anhänger, auf denen der Inhaltsstoff vermerkt ist, zu verstehen ist. Diese Bestimmung wäre entsprechend zu präzisieren.

Nach Abs. 2 sind während der Beförderung die Begleitscheine mitzuführen. Dies ist notwendig und sollte auch grundsätzlich Gültigkeit besitzen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die praktische Erfahrung bei den mobilen Problemstoffsammlungen gezeigt hat, daß die Ausstellung von Begleitscheinen während der Abfuhr der Problemstoffe aus einer Gemeinde zum betreffenden Sonderabfallsammler unzweckmäßig ist. Dies deshalb, da die Gebinde oft nur teilweise befüllt sind oder Stoffe mitgeführt werden, die erst nach einer genaueren Analyse zugeordnet werden können. Im Land Salzburg werden deshalb auf den Fahrten von den Gemeinden zum Betrieb des Sonderabfallsammlers lediglich Aufstellungen (Listen) über die geladenen Sonderabfälle mitgeführt. Erst bei der Abfuhr vom Sonderabfallsammler zum Sonderabfallbeseitiger werden die entsprechenden Begleitscheine ausgestellt.

Dieser Umstand wäre zu beachten und sollte in die Regelung Eingang finden.

Die im Abs. 3 enthaltene Regelung deckt sich nach ha. Ansicht nicht mit den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen. Die vorliegende Bestimmung sollte daher wie folgt gefaßt werden: "Soweit auf Grund des § 12 nicht anders angeordnet ist, dürfen die im § 22 Abs. 1 genannten Abfälle, wenn sie getrennt übergeben wurden, für Transportzwecke nicht mit anderen Abfällen vermengt werden."

Zu § 24:

Die Verordnung nach Abs. 3 sollte erst nach Zustimmung des jeweiligen Landes erlassen werden. Bei Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen sollte neben einer Standorteignungsprüfung überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden.

Zu § 26:

Entgegen den Intentionen des ersten Entwurfes eines Abfallwirtschaftsgesetzes ist nunmehr vorgesehen, daß die Verfahrenskonzentration im Zusammenhang mit der Bewilligung von Abfalldeponien nicht bei der Abfallbehörde, sondern bei der Wasserrechtsbehörde erfolgt. Auf Grund der Bestimmung des Abs. 5 zweiter Halbsatz werden in Hinkunft Wasserrechtsverfahren betreffend Deponien noch wesentlich umfangreicher und kostenaufwendiger zu gestalten sein, da über die Bestimmung des § 26 Abs. 2 alle Interessen im Sinne des Zielkataloges des § 1 Abs. 2 wahrzunehmen sind. Probleme wird in diesem Zusammenhang die über § 26 Abs. 1 vorgesehene sinngemäße Anwendung der dort zitierten materiell-rechtlichen Vorschriften der GewO 1973 bereiten. Auch eine Berücksichtigung des Flächenwidmungsplanes ist gegeben, zumal gemäß deren § 77 Abs. 1 in der Fassung der Novelle 1988 die Errichtung einer Betriebsanlage dort nicht genehmigt werden darf, wo dies durch Rechtsvorschriften verboten ist. Zu diesen Rechtsvorschriften zählt nach allgemeinem Anerkenntnis auch der Flächenwidmungsplan. Eine Klarstellung, was unter Behandlungsanlagen zu verstehen ist bzw. welche Vorgänge damit umfaßt werden, wären unbedingt

notwendig. Aus ha. Sicht wäre nämlich - dies ergibt sich aus § 20 Abs. 3 - eine Verwertung jedenfalls keine Form der Behandlung, was wiederum aber implizieren würde, daß Verwertungsanlagen keine Abfallbehandlungsanlagen darstellen. Dem kann so nicht zugestimmt werden.

Im Sinne einer klaren Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen wären unter dem Begriff "Abfalldeponie" jedenfalls Hausmülldeponien nicht zu verstehen.

Zu § 28:

Im Abs. 1 müßte präzisiert werden, welche Kontrolle darunter konkret zu verstehen ist.

Die im Abs. 3 vorgesehene bloße Anzeigepflicht bei nicht gewerbsmäßig betriebenen öffentlichen Sammelstellen von Gebietskörperschaften erscheint zu wenig, da es nicht bloß darum gehen kann, ob die Übernahme kostenlos erfolgt, übernommenes Altöl kontrolliert wird und eine regelmäßige Abfuhr der übernommenen Abfälle erfolgt.

Vielmehr muß auch geprüft werden, ob der Sammelplatz bzw. die Einrichtung als solche grundsätzlich geeignet ist, als öffentliche Sammelstelle einer Gebietskörperschaft zu dienen und geeignetes Personal vorhanden ist. Teil der Anzeigepflicht sollte daher auch eine Übersendung von Plänen und Beschreibungen der Sammelstelle und des Sammelvorganges sein.

Der Bezirksverwaltungsbehörde wäre weiters neben dem Recht, den Betrieb einer solchen Einrichtung zu untersagen, auch die Möglichkeit einzuräumen, Auflagen vorzuschreiben, bei deren Erfüllung die Anzeige positiv zur Kenntnis genommen werden kann. Die im letzten Satz des Abs. 3 genannten Auflagen können sich nach ha. Ansicht nämlich nur auf die Voraussetzungen betreffend die Art und Übernahme der Abfälle sowie die Entsorgungsmodalitäten beziehen.

Zu § 29:

Die im Abs. 2 normierte Vorgangsweise erscheint unschlüssig, da nicht klar ist, wie der Bundesminister mit einer Gebietskörper-

schaft oder einem Unternehmen eine Vereinbarung über den Betrieb einer Anlage abschließen soll, wenn diese Einrichtung gar nicht vorhanden ist (arg. Fehlen derartiger Einrichtungen in ausreichendem Maß). Eine derartige Vereinbarung wird sich daher nur auf die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen beziehen können.

Zu § 30:

Im Abs. 1 zweite Zeile findet sich der neue Begriff "Entsorgung". Es muß darauf gedrängt werden, daß solche Begriffe, wenn sie verwendet werden, entweder vorher definiert werden oder sonst immer die gleichen Begriffe verwendet werden.

Als problematisch wird es gesehen, daß die "Verwertung" hier nicht ausdrücklich Erwähnung findet. Aufträge der Behörde könnten sich somit nicht auf diese Tätigkeit beziehen. Aus ha. Sicht müßten die Bezirksverwaltungsbehörden auch einschreiten können, wenn eine ungeeignete Art der Verwertung vorgenommen wird bzw. dies in einer sorglosen Art und Weise erfolgt. Aller Voraussicht nach wird es in jenen Fällen, in denen sich der Behandlungsauftrag gemäß Abs. 2 an den Eigentümer der Liegenschaft richtet, häufig zu wirtschaftlichen Härten kommen, weil der Verpflichtete nicht feststellbar ist. Um eine Sanierung der Altlasten in diesen Fällen nicht gänzlich in Frage zu stellen, wird es erforderlich sein, eventuell nach Maßgabe einer persönlichen Mitschuld oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Liegenschaftseigentümers, öffentliche Mittel bereitzustellen. Auch dieser Umstand sollte entsprechend Berücksichtigung finden.

Zu § 31:

Im Abs. 1 wird erwähnt, daß der Eigentümer des Transportmittels bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Person spätestens beim Besichtigen des Transportmittels zu verständigen ist. Es wird darauf hingewiesen, daß es in der Praxis schwer möglich sein wird, bei Fahrzeugkontrollen den Eigentümer des Transportmittels bzw. den Betriebsinhaber oder dessen Vertreter

zu verständigen. Auch wird in der Regel der Eigentümer des Transportmittels diese nicht selbst lenken, sondern dazu entsprechende Chauffeure beschäftigen.

Im Fall des Anhaltens von Transportmitteln ist es daher nur denkbar, daß die Behörde eine nachträgliche Verpflichtung zur Verständigung des Eigentümers oder Betriebsinhabers eines Transportmittels trifft. Dies unabhängig davon, ob Gefahr in Verzug ist.

Im Abs. 2 wird erwähnt, daß die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften die notwendigen Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren haben. Es ist zu verlangen, daß sich die Behörde auch über den Einkauf von bestimmten Stoffen (Betriebsmittel wie z.B. Perchlorethylen in Chemisch-Reinigungen) informieren darf. Aus dem Einkauf und Verbrauch bestimmter Stoffe kann nämlich ein direkter Rückschluß auf die Menge zu entsorgender Abfälle gezogen werden.

Zu § 32:

Im Abs. 1 wird von einer Einfuhrbewilligung für gefährliche Abfälle, Sonderabfälle und Altöle gesprochen. Nicht erwähnt werden Altstoffe. Sollten daher Altstoffe eine eigene Kategorie darstellen, die nicht als gefährlicher Abfall, Sonderabfall oder Altöl gelten, so wäre dies abzulehnen. Auch würde - wie sich bisher gezeigt hat - damit die Vollziehung dieser Bestimmung wesentlich erschwert werden.

Zu § 33:

Abs. 2 Z. 1 spricht von "Rohstoffen", die zur Verwertung und Aufbereitung im Ausland benötigt werden. Im § 2 Abs. 5 wird in der Definition für Altstoffe von "Sekundärrohrstoffen" gesprochen.

Grundsätzlich ist hier wieder eine Begriffsvereinheitlichung zu fordern. Weiters muß eine inhaltliche Klärung erfolgen, nachdem - bei Altstoffen (§ 2 Abs. 5) von einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung oder Energieverwertung und

- in diesem Absatz von Verwertung und Aufbereitung gesprochen wird. Auch hier muß eine Begriffsangleichung vorgenommen werden.

Im Abs. 5 und 6 ist von "nicht gefährlichen Abfällen" die Rede. Damit wird ein neuer Abfallbegriff verwendet, der bisher im Gesetz nicht näher definiert ist. Um nicht ständig neue Begriffe zu verwenden, sollte, sofern dies gewünscht wird, hier dezitiert erklärt werden, daß diese Bestimmungen für Sonderabfälle und Altöle gelten soll.

Abs. 7 regelt eine Rückfuhrverpflichtung ins Inland für denjenigen Abfallbesitzer, der die Abfälle aus dem Inland ausgeführt hat. Unklar ist, ob diese Regelung auch greifen soll, wenn ein Abfallentsorger aus dem Ausland die Abfälle im Inland abholen läßt. Wie aus § 35 Abs. 2 dieses Gesetzesentwurfes hervorgeht, sind nämlich auch ausländische Unternehmen berechtigt, um Import- und Exportbewilligungen anzusuchen. Unter dieser Voraussetzung würde sich die Frage stellen, wer allenfalls zur Rücknahme der Abfälle verpflichtet ist, und ob eine solche Verpflichtung auch den Bund treffen könnte. Unklar bleiben in einem solchen Fall auch die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen.

Zu § 35:

Im Abs. 1 sollte - da es sich um eine generelle Anordnung handeln wird - dezitiert gesagt werden, daß ein solches Verbot durch Verordnung auszusprechen ist.

Zu Abs. 2 siehe die Ausführungen zu § 33 Abs. 7.

Im Abs. 3 sollte ausdrücklich erwähnt werden, daß eine Antragstellung nur schriftlich erfolgen kann (auch wenn sich dieses auf Grund der gesetzlichen Entscheidungsfrist aus dem AVG 1950 ergeben würde). Dies deshalb, weil die Unternehmen mit den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen nicht in dem Maße vertraut sind und hier eine Anleitung finden sollten.

Im Abs. 4 wird das zuständige Zollamt ermächtigt, wenn im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken auftreten, ein

Feststellungsverfahren zu beantragen. Dieses Recht müßte jedenfalls auch dem Empfänger im Inland, allenfalls sogar dem Lenker des den Stoff transportierenden Fahrzeuges eingeräumt werden.

Weiters wäre dezitiert zu nennen, daß jedenfalls dem Empfänger der Ware im Inland entsprechende Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten über das zu importierende Gut sowie die beabsichtigte Verarbeitung im Inland treffen sollte.

Gemäß § 32 ist auch die Einfuhr von Sonderabfällen bewilligungspflichtig. Daher müßte sowohl dem zuständigen Zollamt als auch dem Empfänger das Recht zustehen, auch bei Sonderabfällen ein Feststellungsverfahren beantragen zu können.

Zu § 36:

Hier ist zu fordern, daß insbesondere in den Z. 21 und 22 sowie 24 die Strafbestimmungen als Dauerdelikt formuliert werden, d.h., daß diese einen strafbaren Tatbestand bilden, solange nicht der gesetzmäßige Zustand hergestellt oder Anordnungen oder Sanierungsaufträgen entsprochen worden ist.

Zu § 40:

Im Abs. 1 Z. 2 wird das Altölgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 399/1988, zitiert. Die letzte Novelle des Altölgesetzes wurde unter BGBl.Nr. 367/1989 kundgemacht. Das zitierte Gesetzesblatt wäre zu ändern.

Zu § 41:

Im Abs. 2 wird darauf hingewiesen, daß die im Zuge der Verwertung von Altölen entstehenden Stoffe, die nicht mehr verwendbar sind, als gefährliche Abfälle und nicht als Altöle gelten. Es stellt sich hier nun die Frage, weshalb z.B. nach einer Abtrennung einer geringfügigen Wassermenge aus einem Öl-Wasser-Gemisch die Wasserfraktion als gefährlicher Abfall gelten soll?

3. Sonstiges:

Es wird angeregt, einen Artikel 6 aufzunehmen, womit das Altlastensanierungsgesetz geändert wird.

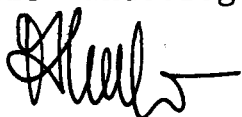
- 18 -

Dies deshalb, da gemäß § 10 Altlastensanierungsgesetz die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlassung von Feststellungsbescheiden über die Frage, ob eine bewegliche Sache Abfall ist oder ob Abfall im Sinne des § 6 Z. 1 oder 2 vorliegt, berufen ist. Nach § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes ist aber für solche Feststellungsverfahren der Landeshauptmann zuständig. Eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit wird für zweckmäßig erachtet.

Zwar ist zu erwarten, daß insbesondere auf Grund der Feststellung nach dem Altlastensanierungsgesetz eine Vielzahl von solchen Verfahren heranstehen wird. Da jedoch ausschließlich die chemisch-technischen Sachverständigen beim Amt der Landesregierung die erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen abgeben können, ist eine Zentralisierung beim Landeshauptmann zu rechtfertigen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor